Stadt Lenzburg

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlich zugänglichen Flächen (Parkierungsreglement II) (Gegenüberstellung)

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Februar 1983, beschliesst	Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrs-gesetzes, §§ 18 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes, § 102 f. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, beschliesst:	
I. Allgemeines	**I. Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 Allgemeines, Inhalt Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet: a) das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund, b) die Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern, c) das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone, d) die Gebühren für das Parkieren.	**§ 1** Zweck und Geltung [1]Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeug-anhängern (nachfolgend: Fahrzeuge) auf öffentlichem Grund der Stadt Lenzburg. Es regelt insbesondere das «Parkieren in Park-raumzonen», das «Parkieren mit Parkuhren» sowie das «Parkieren mit Bewilligung» und legt die Gebühren dafür fest. [2]Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Bewilligungen oder Weisungen gehen vor.	§ 1 legt den Zweck und Geltungsbereich des Reglements fest. Im Unterschied zum geltenden Reglement, welches das Parkieren nur ansatz-weise und lückenhaft regelt, deckt das neue Reglement sämtliche Parkierungsformen auf öffentlichem Grund ab und schafft damit erst-mals eine geschlossene Systematik. Abs. 2 stellt klar, dass übergeordnetes Recht sowie kurzfristige polizeiliche Anordnungen (z.B. bei Anlässen) dem Reglement vorgehen. Dies entspricht der bisherigen Praxis und wird neu ausdrücklich festgehalten.

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund		
§ 2 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund Als Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von privaten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bezeichnet.	**§ 2** Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen im Privateigentum [1]Der Stadtrat kann mit der Eigentümerschaft von privaten Parkierungsflächen eine Vereinbarung abschliessen, in welcher der Einwohnergemeinde das Recht für die Nutzung und Bewirtschaftung als Parkierungsfläche übertragen wird.	Diese Bestimmung ist neu. Sie schafft die Grundlage, damit auch Parkflächen im Privateigentum (z.B. bei gemischt genutzten Arealen) mittels Vereinbarung in die städtische Bewirtschaftung einbezogen werden können. Das geltende Reglement kennt eine solche Möglichkeit nicht.
§ 3 Bewilligungs- und Gebührenpflicht Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.	**§ 3** Begriffsdefinitionen [1] Als öffentlicher Grund in diesem Reglement gelten die im Eigentum der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde stehenden Parkierungsflächen, Strassen, Plätze usw. sowie die Parkierungsflächen im privaten Eigentum, welche gemäss § 2 mittels Vereinbarung mit dem Stadtrat der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. [2] «Parkierungsanlagen» sind alle ober- und unterirdischen Flächen, welche primär dem Zweck des Parkierens von Fahrzeugen dienen, sowie sämtliche zum Betrieb der Anlage notwendige Bauten, Apparate, Signalisationen und Leitsysteme.	§ 3 führt die zentralen Begriffe ein, die im geltenden Reglement fehlen oder nicht einheitlich verwendet werden. Insbesondere die Definition des «standortgebundenen Parkierens» (Abs. 4) ist neu: Sie erfasst Handwerks-, Service- und Spitexfahrzeuge usw., die heute mangels reglementarischer Grundlage unterschiedlich behandelt werden, obschon ihre Ausgangslage vergleichbar ist. Die einheitlichen Begriffe erleichtern den Vollzug und schaffen Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
	[3] Als «Parkieren» gilt das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem kurzfristigen Güterumschlag dient. [4] Als «standortgebundenes Parkieren» gilt das Abstellen von Fahrzeugen durch Bau- oder Serviceunternehmen, die auf Grund der auszuführenden handwerklichen Arbeiten auf eine Parkfläche unmittelbar beim betriebsfremden Arbeitsort angewiesen sind (namentlich Werkstatt- und Materialfahrzeuge). Anbietende von Spitex-Dienstleistungen und vergleichbare Institutionen sind den Bau- und Serviceunternehmen gleichgestellt.	
§ 4 Meldepflicht Der Fahrzeugbenützer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.	**§ 4** Bewirtschaftungsarten [1] Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden, namentlich durch zeitliche Beschränkung der Parkzeit, Ausstellung von Bewilligungen etc. [2] Das «Parkieren mit Bewilligung» wird der Gebührenpflicht unterstellt.	Diese Grundsatzbestimmung schafft die Basis für die in den folgenden Abschnitten geregelten drei Parkierungsarten. Sie stellt klar, dass nicht jede Form der Bewirtschaftung zwingend gebührenpflichtig sein muss (z.B. gebührenfreie Kurzparkzeit in Parkraumzonen).
§ 5 Gesellschaftswagen und Lastwagen Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen kann der Fahr-	**§ 5** Hierarchie der Parkierungsarten [1] Die Priorisierung der Anwendbarkeit der Parkierungsregelung ist:	§ 5 ist eine zentrale Neuerung gegenüber dem geltenden Reglement, welches keine solche Rangordnung kennt und damit in Überschneidungsfällen zu Unklarheiten führt. Die neue Hierarchie schafft Klarheit, welche

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
zeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen	1. Parkieren mit Bewilligung (Ziff. IV) — Diese Regelungen (Ziff. IV) geht den anderen beiden Parkierungsarten (Ziff. II und III) vor. 2. Parkieren mit Parkuhr (Ziff. III) — Diese Regelungen (Ziff. III) gehen für die erfassten Parkierungsflächen den Regelungen für das Parkieren in Parkraumzonen (Ziff. II) vor. 3. Parkieren in Parkraumzonen (Ziff. II)	Regelung im Einzelfall massgebend ist, wenn sich mehrere Parkierungsarten auf derselben Fläche überschneiden.
III. Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern (Einzeluhren und Zentraluhren)	**II. Parkieren in Parkraumzonen**	
§ 6 Benützung von Parkfeldern [1] Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren) gestattet.	**§ 6** Parkraumzonen [1] «Parkraumzonen» sind ausgewiesene und signalisierte Gebiete, in welchen abweichende Bestimmungen zu den allgemeinen Regeln für das Parkieren gemäss Verkehrsregelnverordnung gelten.	Das Konzept der «Parkraumzonen» ist im geltenden Reglement nicht bekannt; dieses kennt einzig die «Blaue Zone». Mit der Einteilung in fünf Zonen (Abs. 2) kann künftig quartierspezifisch auf die unterschiedliche Nachfrage nach Parkraum usw. reagiert werden.

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
[2] Für teilweise belegte Parkfelder ist die volle Gebühr zu entrichten [3] Spätestens nach Ablauf der zulässigen Abstellzeit muss das Fahrzeug wieder in den Verkehr eingefügt werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes durch Nachzahlung ist nicht gestattet.	[2] Das Stadtgebiet ist in die Parkraumzonen 1 bis 5 eingeteilt (vgl. Anhang). [3] Der Stadtrat kann die Grenzen der Parkraumzonen anpassen, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Änderungen des Nutzungsplans begründet ist.	Abs. 3 delegiert die Anpassung der Zonengrenzen an den Stadtrat, damit auf veränderte Verhältnisse (z.B. neue Quartiere, geänderte Nutzungspläne) ohne Reglementsänderung reagiert werden kann.
§ 7 Güterumschlag [1] Für den blossen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichtes oder Umfanges nicht von Hand über grössere Strecken transportiert werden können. [2] In begründeten Fällen, wie z.B. zur Berufsausübung, sind zeitlich befristete Ausnahmebewilligungen bei der Stadtpolizei erhältlich. [3] Die ersten drei Stunden einer zeitlich befristeten Ausnahme sind gebührenfrei. Jede darüber hinausgehende Stunde wird zum üblichen Tarif zuzüglich Bearbeitungsgebühr verrechnet.	**§ 7** Parkieren in Parkraumzonen [1] Als «Parkieren in Parkraumzonen» wird das Abstellen von Fahrzeugen in Parkraumzonen gemäss den signalisierten Bedingungen bezeichnet. [2] Das gebührenfreie «Parkieren in Parkraumzonen» ist bis zur definierten Maximalparkdauer erlaubt. [3] Der Stadtrat regelt in der Vollzugsverordnung die Anforderungen für das «Parkieren in Parkraumzonen». Namentlich legt er die Beschränkungszeiten, die Maximalparkdauer, die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe fest.	§ 7 konkretisiert die Nutzung innerhalb der Parkraumzonen. Wie bei der heutigen Blauen Zone gilt eine gebührenfreie Maximalparkdauer (Abs. 2); die Details dazu (Zeiten, Dauer, allfällige Gebühren) werden neu einheitlich in der Vollzugsverordnung geregelt (Abs. 3), statt wie bisher nur für die Blaue Zone punktuell im Reglement selbst.
	III. Parkieren mit Parkuhren	
§ 8	**§ 8**	

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
Missbrauch Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können unter Kostenfolge zu Lasten des Verursachers abgeschleppt werden.	Parkieren auf Parkfeldern mit Parkuhren [1] Als «Parkieren mit Parkuhren» wird das Abstellen von Fahrzeugen auf Parkplätzen mit Parkuhren gemäss den signalisierten und an den Parkuhren vermerkten Bedingungen bezeichnet. [2] Als Parkuhr werden alle Installationen bzw. Massnahmen zur Bezahlung von Parkraumfläche für eine bestimmte Zeiteinheit verstanden. [3] Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen gestattet. [4] Der Stadtrat regelt in der Vollzugsverordnung die Anforderungen für das «Parkieren mit Parkuhren». Namentlich legt er die Beschränkungszeiten, die Maximalparkdauer, die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe fest.	§ 8 entspricht inhaltlich weitgehend §§ 6 und 7 des geltenden Reglements, wird aber technologieneutral formuliert (Abs. 2): Der Begriff «Parkuhr» erfasst neu ausdrücklich auch elektronische bzw. digitale Bezahlsysteme, nicht nur mechanische Parkuhren wie 1997. Auch hier werden die konkreten Tarife und Parkzeiten neu einheitlich in der Vollzugsverordnung geregelt statt im Reglement, was rasche Anpassungen an die Nachfrage ermöglicht.
IV. Parkieren in Parkraumzonen	**IV. Parkieren mit Bewilligung**	
§ 9 Blaue Zone In dem als 'Blaue Zone' bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.	**§ 9** Parkieren mit Bewilligung [1] Als «Parkieren mit Bewilligung» werden das Abstellen von Fahrzeugen in Parkraumzonen oder auf Parkplätzen mit Parkuhr über die signalisierte Maximalparkdauer hinaus und das standortgebundene Parkieren bezeichnet.	Dies ist der Kern der Neuregelung. Während das geltende Reglement Bewilligungen nur für die Blaue Zone kennt (Anwohnerschaft/Besuchende, § 10 ff. altes Reglement), gilt das «Parkieren mit Bewilligung» neu einheitlich für sämtliche Parkraumzonen und Parkuhr-Standorte sowie für das standortgebundene Parkieren.

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
	[2] Bezugsberechtigte Personen erhalten gegen die Entrichtung einer Gebühr die für eine oder mehrere Zonen/Parkplätze mit Parkuhren gültige Bewilligung zum Parkieren über die signalisierte Maximalparkdauer hinaus. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten. [3] Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf ein freies oder bestimmtes Parkfeld. [4] Der Stadtrat regelt in der Vollzugsverordnung die Anforderungen für das «Parkieren mit Bewilligung». Namentlich legt er die Beschränkungszeiten, die Maximalparkdauer, die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe fest.	Abs. 3 übernimmt den Grundsatz aus dem geltenden Reglement (§ 12), dass eine Bewilligung keinen Anspruch auf einen konkreten Parkplatz gibt. Konkret bedeutet dies, dass die Bewilligung keinen Anspruch auf einen freien oder reservierten Parkplatz begründet; wer einen garantiert verfügbaren Parkplatz wünscht, muss diesen privat mieten. In der Parkraumzone, in welcher sich der Bahnhof befindet, ist zudem vorgesehen, dass z.B. ab der dritten Besucherbewilligung ein Nachweis zu erbringen ist, bei welcher Person man zu Besuch war bzw. ist; dies soll einer missbräuchlichen Nutzung von Besucherbewilligungen vorbeugen. Pro Bewilligung können zudem bis zu drei Kontrollschildernummern hinterlegt werden. Die Fahrzeuge mit den hinterlegten Kontrollschildernummern dürfen dabei durchaus gleichzeitig auf öffentlichem Grund abgestellt sein; die Bewilligung deckt jedoch jeweils nur eines dieser Fahrzeuge ab. Für die übrigen Fahrzeuge ist die Parkuhr zu bedienen bzw. die Parkscheibe auszulegen.
§ 10	**§ 10**	Neu werden die Nutzerkategorien (Anwohnende, Besuchende, Arbeitnehmende, Bau-

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
Parkierungsbewilligung an Berechtigte [1] Das Parkieren in der Blauen Zone über die für diese geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung. [2] Berechtigte nach diesem Reglement erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss § 17 dieses Reglements eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb der Blauen Zone.	Anzahl und Zuteilung der Bewilligungen [1] Der Stadtrat legt die zum Bezug von Bewilligungen berechtigten Nutzerkategorien in der Vollzugsverordnung fest. [2] Er kann, namentlich wenn die Abstellmöglichkeiten nicht ausreichen, die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder einzelne Nutzerkategorien vom Bezug ausschliessen.	und Serviceunternehmen) nicht mehr nur für die Blaue Zone, sondern systematisch für alle Bewilligungsarten definiert. Damit wird die heutige, uneinheitliche Praxis erstmals auf eine klare, für alle gleich geltende Grundlage gestellt. Abs. 2 entspricht der Regelung in § 13 des geltenden Reglements und erlaubt eine Kontingentierung bei knappen Parkplätzen.
§ 11 Berechtigte [1] Bewilligungen werden an Anwohner und Besucher gegen Gebühr abgegeben. Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt. Anwohner [2] Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im Gebiet der Blauen Zone wohnt und in seinem Wohnsektor tagsüber unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug wie ein Halter benutzt. Die Anwohnerbewilligung ist auf die Wohnzone beschränkt. Betriebsinhaber können in dem Sektor, in dem der Betrieb seinen Standort hat, den Anwohnern gleichgestellt werden. Besucher	**§ 11** Fahrzeuge über 3.5 Tonnen [1] Für Fahrzeughaltende oder -lenkende Personen von Fahrzeugen über 3.5 Tonnen kann die Bewilligung a) ohne Anspruch auf eine bestimmte Parkraumzone, auf einzelne Standorte eingeschränkt werden. b) verweigert werden, sollte kein geeigneter Standort vorhanden sein.	Diese Bestimmung ist neu. Das geltende Reglement erwähnt schwere Fahrzeuge nur bei der Gebührenhöhe (§ 17 Abs. 1 lit. c und d), regelt aber nicht, wo und ob solche Fahrzeuge überhaupt parkieren dürfen. Die Neuregelung schafft hierfür eine klare Grundlage und verhindert, dass grosse Fahrzeuge ungeeignete Parkflächen blockieren.

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
[3] Für Besucher kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren im Gebiet der Blauen Zone ermöglicht werden.		
§ 12 Umfang der Bewilligung Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der Blauen Zone.	**§ 12** Ausnahmeregelungen [1] Grossveranstaltungen (z.B. grosse Sportveranstaltungen, grosse Kulturveranstaltungen etc.) werden bewirtschaftet. [2] Der Stadtrat kann dafür eine von diesem Reglement abweichende Regelung insbesondere bezüglich Parkierungsdauer, Gebühren, gebührenpflichtige Zeiten festlegen.	Das geltende Reglement kennt in § 16 lediglich eine allgemeine Verweisregelung auf polizeiliche Anordnungen bei Sonderfällen wie Schneeräumung oder Veranstaltungen. Neu erhält der Stadtrat eine ausdrückliche und spezifisch auf Grossveranstaltungen zugeschnittene Kompetenz, um kurzfristig von den ordentlichen Regeln abzuweichen (z.B. Jugendfest).
§ 13 Anzahl der Bewilligungen In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.	**V. Finanzielles**	
§ 14 Gebührenpflicht Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen in der Blauen Zone wird gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben.	**§ 13** Gebühren und Bearbeitungskosten [1] Für das Parkieren mit Bewilligung und das Parkieren mit Parkuhr werden Gebühren er-	Das geltende Reglement legt die Gebühren starr im Reglement selbst fest (§ 17, seit 1997 unverändert: CHF 30/Monat für Personenwagen, CHF 50 für schwere Motorwagen, CHF 10 für Motorräder; Parkuhr-Rahmen CHF -.50 bis 2.50,

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
	hoben. Diese legt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung fest. [2] Die Park- und Bewilligungsgebühren können namentlich nach Art und Lage des Parkraums, nach Wochentagen, Tageszeiten sowie nach Fahrzeugart abgestuft, progressiv oder regressiv gestaltet werden. [3] Für das Parkieren mit Parkuhr gilt ein Tarif-Rahmen von CHF 0.80 bis CHF 5.00 pro Stunde. Der Stadtrat kann für die ersten maximal 60 Minuten auf die Erhebung von Gebühren verzichten. [4] Die Gebühr für Bewilligungen gemäss § 9 beträgt mindestens CHF 50, maximal CHF 2'400, pro Jahr. Abstufungen für Tages-, Wochen- und Monatsbewilligungen legt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung fest. [5] Bei Nichtinanspruchnahme erworbener Bewilligungen erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Eine Ausnahme bilden die Jahresbewilligungen; bei diesen wird die Gebühr für noch nicht angebrochene Monate auf vorgängigen Antrag anteilsmässig rückerstattet. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 verrechnet und dem Parkraumfonds zugewiesen. [6] In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat den Erlass der Gebühren ganz oder teilweise beschliessen, namentlich für die	Normaltarif CHF -.80). Diese Beträge sind nicht mehr zeitgemäss und lassen keine Differenzierung nach Lage oder Nachfrage zu. Neu legt das Reglement nur noch den Rahmen fest (Abs. 3 und 4); die konkreten, nach Zone und Nutzergruppe differenzierten Tarife regelt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung. Dies erhöht die Flexibilität und ermöglicht eine nachfragegerechte, aber im Reglement klar begrenzte Tarifgestaltung. Abs. 5 und 6 sind neu und schaffen erstmals eine reglementarische Grundlage für Rückerstattungen bzw. Gebührenerlass, was heute nicht einheitlich gehandhabt wird.

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
	Parkierung während Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.	
§ 15 Berechtigungskarten Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.	**§ 14** Verwendung des Gebührenertrags Die Parkgebühren dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigung- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grunds.	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 23 des geltenden Reglements und wird unverändert weitergeführt.
§ 16 Sonderregelungen Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.	**§ 15** Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds [1] Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen. [2] Die Fondsmittel sind gemäss § 58 Abs. 4 Baugesetz zu verwenden. [3] Der Parkraumfonds darf verwendet werden a) Für die Finanzierung der Erstellung, der Erneuerung, des Unterhalts oder der Beschaffung von Parkierungsanlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 14 fallen)	§ 15 übernimmt die bestehende Regelung zum Parkraumfonds (§ 24 geltendes Reglement) unverändert.

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
	b) Für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 14 4 Ist der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden. 5 Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Stadtrat.	
V. Gebühren	**IV. Schlussbestimmungen**	
§ 17 Gebühren für das Dauerparkieren 1 Für das Dauerparkieren gelten folgende Gebühren: a) für Personenwagen pro Monat Fr. 30.- b) für Anhänger von Personenwagen pro Monat Fr. 30.- c) für schwere Motorwagen pro Monat Fr. 50.- d) für Anhänger schwerer Motorwagen pro Monat Fr. 30.- e) für Motorräder pro Monat Fr. 10.- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadtpolizei mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.	**§ 16** Strafbestimmungen 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und darauf stützende Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Gemeindegesetz- und Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.	Diese Bestimmung ist neu und schafft eine ausdrückliche Verweisregelung auf das übergeordnete Recht für Sanktionen. Das geltende Reglement kennt keine eigene Strafbestimmung.

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
§ 18 Zahlungsverfügung [1] Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, so erlässt die Stadtpolizei eine Zahlungsverfügung. Einsprache [2] Gegen die Zahlungsverfügung oder gegen die Rechnung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Beschwerde [3] Der Einspracheentscheid des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Instanz angefochten werden.	**§ 17** Einsprachen [1] Einsprachen gegen verwaltungsrechtliche Verfügungen aufgrund dieses Reglements sind an den Stadtrat zu richten und müssen einen Antrag und Begründung enthalten. [2] Der Einspracheentscheid des Stadtrats kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen Instanz angefochten werden.	Das Rechtsmittelverfahren wird gestrafft: Das geltende Reglement kennt einen zweistufigen Weg über Zahlungsverfügung, Einsprache und Beschwerde mit unterschiedlichen Fristen (§§ 18 f., 20 Tage). Neu wird einheitlich eine Einsprache an den Stadtrat sowie eine anschliessende Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen vorgesehen, was dem heute üblichen kantonalen Rechtsmittelstandard entspricht.
§ 19 Vollstreckung Rechtskräftige Zahlungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleich.	**§ 18** Übergangsregelungen [1] Befristete Parkierungsbewilligungen, die gestützt auf das Parkierungsreglement vom 10. April 1997 erteilt worden sind, bleiben bis zu deren Ablauf gültig. [2] Unbefristete Parkierungsbewilligungen verlieren mit Inkrafttreten dieses Reglements ihre Gültigkeit. [3] Der Stadtrat kann das Parkieren in Parkraumzonen gebietsweise einführen, sobald das	Die Übergangsbestimmung stellt sicher, wie lange bestehende Bewilligungen Bestand haben, um die Umstellung auf das neue System vorzunehmen. Abs. 3 ermöglicht eine etappenweise, gebietsweise Einführung der Parkraumzonen, was angesichts des Aufwands für Signalisation und Kommunikation sachgerecht ist.

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
	Reglement in Kraft ist und die Signalisationen rechtskräftig sind.	
§ 20 Rückerstattungen [1] Rückerstattungen von Zahlungen für Dauerparkieren sind auf Begehren möglich • bei Wegzug, • wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird, • wenn ein Parkfeld zur Verfügung steht. [2] Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.	**§ 19** Inkrafttreten [1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.	Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt, dass zuvor die Vollzugsverordnung finalisiert und die notwendige Signalisationen umgesetzt werden müssen.
§ 21 Festsetzung der Parkgebühren [1] Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Parkgebühren für die einzelnen Parkierungsanlagen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in der Tarifordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Tarifordnung Parkieren) festzulegen. [2] Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkierungsanlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.		

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
[3] Ausgehend von einem Normaltarif von Fr. -.80 gilt ein Rahmen von Fr. -.50 bis Fr. 2.50 pro Stunde (bei progressiven Tarifen höchstzulässiger Durchschnitt pro Stunde).		
§ 22 Zeitrahmen Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.		
§ 23 Verwendung des Gebührenertrages Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.		
§ 24 Parkraumfonds [1] Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen. Die Mittel des Parkraumfonds werden nicht verzinst. Verwendung der Mittel		

Regelung alt	Regelung neu	Bemerkungen
[2] Der Parkraumfonds darf verwendet werden a) für die Finanzierung der Erneuerung, der Erstellung oder der Beschaffung von Parkierungsanlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 23 fallen); b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 23. [3] Ist der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden. Verfügung über den Fonds [4] Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.		
VI. Schlussbestimmung		
§ 25 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.		

Stadt Lenzburg

ANHANG des neuen Reglements: Einteilung Parkraumzonen

